

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

## **Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch**

### **Öffentliche Planauflage**

#### **Gemeinde Luzern**

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller: *Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, 6010 Kriens*

Bauvorhaben: *Tunnelfunkanlage Friedental Tunnelportale West und Ost  
Portal West: Demontage der bisherigen drei Mobilfunkantennen und Montage einer neuen Mobilfunkantenne am bestehenden Bahnfunkmast sowie Installation der Sendeeinheiten an der bestehenden Technikkabine  
Portal Ost: Leistungserhöhung und Frequenzbanderweiterung bei der bestehenden Mobilfunkantenne am Tunnelportal*

Zone: *Übriges Gebiet A*

Grundstücke-Nrn.: *1173, 2555*  
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: *Friedental*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **16. Mai 2022 bis 14. Juni 2022**, auf der Stadtplanung Luzern, Planaufgabe, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben).

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Weil das Projekt keine massgeblichen Veränderungen im Gelände bewirkt, entfällt eine Aussteckung.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgezeichnet sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 5. Mai 2022

**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern